keit des Dumperfahrers D. verpflichtet gewesen sei, und daß zwischen dieser Pflichtverletzung und dem eingetretenen Unfall ein Kausalzusammenhang bestehe.

Gegen die kreis gerichtliche Entscheidung richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts,

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Der vom Kreisgericht festgestellte Sachverhalt wird durch den Kassationsantrag nicht angegriffen. Der Senat hatte deshalb von diesen Feststellungen auszugehen. Die Entscheidung des Kreisgerichts verletzt das Gesetz durch fehlerhafte Anwendung des § 193 StGB.

Eine Verurteilung nach § 193 Abs. 2 StGB setzt voraus, daß der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Durchführung und Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ihm obliegende Pflichten verletzt und dadurch einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursachte.

Das Kreisgericht stellte richtig fest, daß dem Angeklagten in seiner Eigenschaft als Leiter des Schmelzbetriebes die Pflicht oblag, die Durchführung und Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in seinem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Es führte ferner zutreffend aus, daß er in Erfüllung dieser Verpflichtung den Dumperfahrer anwies, die anfallende Schlacke nicht wie bisher zur Schlackegrube zu transportieren, sondern an einem anderen Platz abzukippen. Seine Auffassung jedoch, daß der Angeklagte unter den gegebenen Bedingungen verpflichtet war, die Erfüllung der gegebenen Weisung an Ort und Stelle zu kontrollieren, ist nicht zutreffend.

Grundsätzlich kann ein Arbeitsschutzverantwortlicher darauf vertrauen, daß die Werktätigen seines Verantwortungsbereichs die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten und den ihnen erteilten Weisungen erfüllen. Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz haben dabei unter Berücksichtigung des Schwierigkeits- und Gefährdungsgrades der Arbeit und des Standes der Qualifikation der eingesetzten Werktätigen regelmäßig in bestimmten Zeitabständen zu erfolgen. Eine Rechtspflicht zur Kontrolle der Erfüllung der Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz bei der Ausführung einer erteilten Weisung ergibt sich immer dann, wenn vorher arbeitsschutzwidrige Zustände festgestellt wurden, mit einer unmittelbaren Gefahr für andere gerechnet werden muß oder aus dem bisherigen Verhalten der Werktätigen bzw. aus anderen Umständen zu erkennen ist, daß Gefahren möglich sind (vgl. Ziff. 15 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeite- und Brandschutzes vom 13. September 1978, NJ 1978, Heft 10, S. 448 ff.). Sind im konkreten Fall Arbeiten, die zum Aufgabenbereich der beauftragten Werktätigen gehören, von diesen nicht erstmalig zu erfüllen, sind keine Besonderheiten oder besonderen Umstände gegeben, besitzen die Werktätigen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sind ihnen insbesondere aus den Belehrungen die in diesen Fällen zu beachtenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen bekannt und gibt es auch keine Hinweise auf mögliches Fehlverhalten, dann kann und darf sich der leitende Mitarbeiter, wenn seine Weisung verständlich und eindeutig ist und ihm gesetzliche oder betriebliche Bestimmungen keine diesbezüglichen besonderen Pflichten auferlegen, darauf verlassen, daß sie ordnungsgemäß den Anforderungen entsprechend befolgt und realisiert wird (OG, Urteil vom 5. Januar 1984 — 2 OSK 16/83 — OG-Informationen 1984, Nr. 4, S. 21).

Diese Grundsätze beachtete das Kreisgericht bei seiner Entscheidungsfindung nicht. Die vom Angeklagten dem Dumperfahrer erteilte Weisung war eindeutig, die dafür gegebene Begründung verständlich. Die angewiesenen Arbeiten gehörten zum Aufgabenbereich des beauftragten Werktätigen. Sie waren schon wiederholt von ihm ausgeführt worden. Er besaß auch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, den Auftrag ordentlich zu erfüllen. Besondere Umstände, die die Aufgabenerfüllung erschwert hätten, lagen nicht vor. Eine spezielle Belehrung war nicht erforderlich. Der Dumperfahrer war zwar in der Vergangenheit wegen Alkoholmißbrauchs wiederholt zur Verantwortung gezogen worden, es wurde jedoch nicht festgestellt, daß er hinsichtlich der Erfüllung ihm erteilter Arbeitsaufträge unzuverlässig war.

Da es auch am Tage der Auftragserteilung keine Anhaltspunkte für ein mögliches Fehlverhalten des Geschädigten gab, durfte der Angeklagte berechtigt davon ausgehen, daß seine Weisung befolgt und die Schlacke zum bezeichneten anderen Abkipplatz gefahren wird. Es bestand demnach keine Situation, aus der sich für den Angeklagten die Rechtspflicht ergab, an diesem Tage vor Arbeitsaufnahme und an Ort und Stelle die Ausführung der erteilten Weisung zu kontrollieren.

Somit liegt keine Pflichtverletzung des Angeklagten vor, die für den Unfall und dessen Folgen ursächlich war. Voraussetzungen für eine Verurteilung nach § 193 StGB waren deshalb nicht gegeben. Der Angeklagte hätte gemäß § 244 Abs. 1 StPO freigesprochen werden müssen.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts gemäß § 321 Abs. 1 StPO in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR im Schuld- und Strafausspruch sowie hinsichtlich der Auslagenentscheidung aufzuheben, und der Angeklagte war in Selbstentscheidung (§ 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO) gemäß § 244 Abs. 1 StPO freizusprechen.

Buchumschau

Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. Hilde Benjamin: Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1961—1971

Staatsverlag der DDR, Berlin 1986
399 Seiten; EVP (DDR): 25 M

Dieser 3. Band des Geschichtswerkes knüpft an die beiden vorangegangenen, die Zeiträume 1945 bis 1949 und 1949 bis 1961 umschließenden an.* Die in ihm behandelten Ereignisse der 60er Jahre haben viele noch heute in den Justizorganen tätige Mitarbeiter selbst miterlebt und mitgestaltet.

Das Werk enthält, immer in engem Zusammenhang mit der gesellschaftlichen und gesamtstaatlichen Entwicklung dargestellt, sowohl die Grundzüge der Rechts- und Justizentwicklung bis zum VIII. Parteitag der SED als auch zahlreiche Details, deren Kenntnis für das Verständnis der Materie wichtig ist. Analysiert werden nicht nur spezifische Justizgesetze, sondern auch die für die sozialistische Gesellschaftsgestaltung insgesamt wichtigen Rechtsetzungsakte sowie die Schwerpunkte und Hauptprobleme der Rechtsprechung. Eine Zeittafel — wie sie sich schon in den beiden vorangegangenen Bänden bewährte — verschafft einen Überblick über die Ereignisse jener Jahre und erleichtert die Einordnung bestimmter Ereignisse in die allgemeine staatliche und gesellschaftliche Entwicklung.

Der 3. Band macht die innenpolitische Konsolidierung unseres Staates in den 60er Jahren auch in der Rechtspflege plastisch. Er verdeutlicht, wie durch Rechtsvorschriften, durch Richtlinien und Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts sowie durch Leitungsakte des Ministeriums der Justiz und des Generalstaatsanwalts, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen grundlegende und stabile Regelungen getroffen wurden, auf denen Dokumente zur Leitung der Rechtspflege in den 70er Jahren und in der ersten Hälfte der 80er Jahre aufbauen konnten. Diese Grundlegung betraf — wie im 3. Band gezeigt wird — alle wesentlichen Gebiete der Rechtspflege, auch jene, die damals noch nicht kodifiziert wurden. So wurden schon in den 60er Jahren

* Vgl. zu Bd. 1 (Berlin 1976) die Rezension von K.-H. Schöneburg in Staat und Recht 1977, Heft 1, S. 100 ff. und zu Bd. 2 (Berlin 1980) die Rezensionen von K. Heuer in NJ 1980, Heft 12, S. 533 ff., sowie von H.-D. Moschütz in Staat und Recht 1981, Heft 5, S. 463 ff.